



Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatschG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Art. 1:
Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatschG)

- Inhaltsverzeichnis -

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- § 2 Allgemeine Verpflichtung zum Schutz von Natur und Landschaft

Abschnitt II
Landschaftsplanung

- § 3 Aufgaben, Inhalte und Verfahren der Landschaftsplanung
- § 4 Landschaftsprogramm
- § 5 Landschaftspläne

Abschnitt III
Eingriffe in Natur und Landschaft

- § 6 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 7 Genehmigung, Ausgleich und Ersatz bei Eingriffen
in Natur und Landschaft
- § 8 Genehmigungsverfahren
- § 9 Ungenehmigte Eingriffe

Abschnitt IV
Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Unterabschnitt I
Schutzgebiete

- § 10 Vorrang des Vertragsnaturschutzes
- § 11 Allgemeine Vorschriften für Unterschutzstellungen
- § 12 Naturschutzgebiete
- § 13 Naturparke
- § 14 Naturdenkmale
- § 15 Artenschutzgebiete
- § 16 Einstweilige Sicherstellung
- § 17 Verfahren zum Erlass der Schutzverordnungen
- § 18 Betreuung geschützter Gebiete

Unterabschnitt II Geschützte Biotop und Einzelelemente

- § 19 Geschützte Biotop
- § 20 Schutzstreifen an Gewässern

Unterabschnitt III NATURA 2000

- § 21 Ermittlung und Vorschlag der Gebiete
- § 22 Schutzgebietsausweisung, vorläufiger Schutz
- § 23 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten und Plänen, Ausnahmen, grenzüberschreitende Behördenbeteiligung
- § 24 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Abschnitt V Artenschutz

- § 25 Allgemeiner Artenschutz
- § 26 Artenschutzprogramme
- § 27 Kennzeichnung wildlebender Tiere
- § 28 Tiergehege

Abschnitt VI Erholung in Natur und Landschaft

- § 29 Betreten der freien Landschaft
- § 30 Sperren von Wegen in der freien Landschaft
- § 31 Gemeingebrauch am Meeresstrand
- § 32 Sondernutzung am Meeresstrand
- § 33 Zelten und Campen
- § 34 Bootsliegeplätze und Sportboothäfen

Abschnitt VII Förderung des Naturschutzes

- § 35 Ideelle Förderung
- § 36 Finanzielle Förderung
- § 37 Entschädigung und Härteausgleich

Abschnitt VIII Zuständigkeiten, Organisation, Verbandsbeteiligung, Verfahren

Unterabschnitt I Zuständigkeiten, Organisation

- § 38 Oberste Naturschutzbehörde
- § 39 Obere Naturschutzbehörde

- § 40 Untere Naturschutzbehörden
- § 41 Gefahrenabwehr
- § 42 Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Unterabschnitt II Verbandsbeteiligung

- § 43 Anerkennung von Vereinen
- § 44 Mitwirkung von Verbänden

Abschnitt IX Besondere Verfahrensvorschriften

- § 45 Duldungspflicht
- § 46 Ausnahmen und Befreiung
- § 47 Verwaltungsvereinfachende Vorschriften

Abschnitt X Ordnungswidrigkeiten

- § 48 Ordnungswidrigkeiten
- § 49 Zusammentreffen mit Straftaten
- § 50 Höhe der Geldbuße
- § 51 Einziehung

Abschnitt XI Übergangs- und Schlussvorschrift

- § 52 Kostenfreiheit, Erstattung von Auslagen

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

- (1) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus § 1 Bundesnaturschutzgesetz, die Grundsätze aus § 2 Bundesnaturschutzgesetz.
- (2) Weitere Grundsätze zur Verwirklichung der Ziele sollen im Landschaftsprogramm gem. § 4 konkretisiert werden.

§ 2

Verpflichtung zum Schutz von Natur und Landschaft

- (1) Jeder soll zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen seiner Möglichkeiten beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft sowie Erholung anderer nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (2) Diese Verpflichtung gilt in besonderer Weise für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Abschnitt II

Landschaftsplanung

§ 3

Aufgaben, Inhalte und Verfahren der Landschaftsplanung

- (1) Die Aufgaben der Landschaftsplanung ergeben sich aus § 13 BNatSchG.
- (2) Die Inhalte der Landschaftsplanung sind in den Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können, zu berücksichtigen.
- (3) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung
 1. die formale und inhaltliche Ausgestaltung der Landschaftsplanung und
 2. die Aufstellungsverfahren

für die einzelnen Ebenen der Landschaftsplanung näher zu bestimmen.

§ 4 Landschaftsprogramm

- (1) Die landesweiten Grundsätze, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Biotopverbundes gem. § 3 BNatSchG sowie die Mindestdichten gem. § 5 Absatz 3 BNatSchG sind im gutachtlichen Landschaftsprogramm darzustellen.
- (2) Das gutachtliche Landschaftsprogramm wird von der obersten Naturschutzbehörde erarbeitet und fortgeschrieben.
- (3) Die raumbedeutsamen Inhalte nach Absatz 1 werden unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes in den Landesraumordnungsplan und in die Regionalpläne übernommen.
- (4) Weichen die übernommenen Inhalte von den Darstellungen im gutachtlichen Landschaftsprogramm ab, so sind zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit die Gründe darzulegen.
- (5) Das gutachtliche Landschaftsprogramm ist zu veröffentlichen.

§ 5 Landschaftspläne

- (1) Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in Landschaftsplänen flächendeckend darzustellen.
- (2) Landschaftspläne werden unter Beachtung des Landschaftsprogramms von den Gemeinden für ihr Gebiet aufgestellt. Um Naturräumen gerecht zu werden und gemeindeübergreifende Planungen zu erleichtern, können mehrere Gemeinden einen gemeinsamen Landschaftsplan aufstellen.
- (3) Landschaftspläne bestehen aus einem Gutachtenteil und einem Planungsteil, der nach Abwägung von den aufstellenden Gemeinden zu beschließen ist.
- (4) Die raumbedeutsamen Inhalte werden unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes und des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne übernommen. Abweichungen sind zu begründen.
- (5) Von der Erstellung eines Landschaftsplanes kann in Teilen von Gemeinden abgesehen werden, soweit die vorherrschende Nutzung den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entspricht und dies planungsrechtlich gesichert ist.

- (6) Landschaftspläne sind bekannt zu machen.
- (7) Die Landschaftspläne sind fortzuschreiben, wenn wesentliche Veränderungen der Landschaft vorgesehen oder zu erwarten sind.

Abschnitt III

Eingriffe in Natur und Landschaft

§ 6

Eingriffe in Natur und Landschaft

- (1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Gewässern aller Art, welche die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigen können.
- (2) Keine Eingriffe sind
 - 1. behördlich angeordnete Naturschutzmaßnahmen zur Pflege und Entwicklung von geschützten Gebieten und Landschaftselementen,
 - 2. die land-, forst- gartenbau- und fischereiwirtschaftliche Nutzung im Sinne von § 5 Absatz 4 - 6 und § 18 Absatz 3 BNatSchG. Das Gleiche gilt bei deren Wiederaufnahme innerhalb einer Frist von 10 Jahren nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkungen.

§ 7

Genehmigung, Ausgleich und Ersatz bei Eingriffen in Natur und Landschaft

- (1) Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen der Genehmigung durch die nach § 8 Absatz 1 zuständige Behörde.
- (2) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.
- (3) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.
- (4) Soweit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht durchgeführt werden können, ist ein Eingriff nur zulässig, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belan-

gen im Range nicht vorgehen. In diesen Fällen hat der Verursacher eine Ersatzzahlung vor Beginn des Eingriffs an das Land Schleswig- Holstein zu leisten. Sie bemisst sich nach den Kosten, die bei Durchführung der erforderlichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen angefallen wären. Die Mittel sind für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zweckgebunden zu verwenden.

- (5) Wer ohne öffentlich-rechtliche Verpflichtung oder Förderung Maßnahmen durchführt, von denen dauerhaft günstige Wirkungen auf die Schutzgüter des § 6 Absatz 1 ausgehen, kann insoweit von der nach § 8 Absatz 1 zuständigen Behörde eine Anrechnung als Ersatzmaßnahme bei künftigen Eingriffen verlangen (Öko-Konto). Der Anspruch auf Anrechnung ist handelbar. Näheres zu Inhalt, Verfahren und Anrechnung regelt die oberste Naturschutzbehörde durch Verordnung.

§ 8

Genehmigungsverfahren

- (1) Für das Genehmigungsverfahren gilt:

1. Genehmigungsbehörde ist die untere Naturschutzbehörde; ist Eingriffsverursacher eine oberste oder obere Landesbehörde, ist die oberste Naturschutzbehörde zuständig.
2. Der Antrag auf Genehmigung eines Eingriffs in Natur und Landschaft muss mit den Unterlagen (Pläne und Beschreibungen) alle Angaben enthalten, die zur Beurteilung des Eingriffs erforderlich sind. Wenn die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb von vier Wochen weitere Unterlagen nachfordert, gilt der Antrag als vollständig.
3. Soll aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes in die Natur und Landschaft eingegriffen werden, hat der Verursacher (Planungsträger) in Text und Karte im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan, der Bestandteil des Fachplanes ist, alle Angaben zu machen, die zur Beurteilung des Eingriffs erforderlich sind. Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, die Mindestinhalte durch Verordnung festzulegen.
4. Die Genehmigung der beantragten Eingriffe einschließlich der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gilt als erteilt, wenn die zuständige Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des vollständigen Antrages bei der Genehmigungsbehörde entschieden hat.
5. Soweit ein Eingriff nach anderen Vorschriften einer Genehmigung oder Planfeststellung bedarf, trifft die zuständige Behörde ihre Entscheidung über die Zulässigkeit des Eingriffs einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde, sofern Bundesrecht nicht entgegensteht. Absatz 2 gilt entsprechend. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die nächsthöhere Behörde im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene. Auf schriftlichen Antrag kann die zuständige Naturschutzbehörde einen schriftlichen Bescheid (Vorbescheid) zur Eingriffsgenehmigung erteilen. § 72 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 LBauO gelten entsprechend.
6. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schließen erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des angestrebten Erfolges ein. Die Genehmigungsbehörde

kann Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen.

7. Soweit erforderlich, kann die Genehmigungsbehörde im Genehmigungsbescheid die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor der Durchführung des Eingriffs verlangen. Die im Rahmen dieser Bestimmungen festgesetzten und durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dürfen nicht beseitigt, verändert oder durch sonstige Maßnahmen gefährdet werden.
 8. Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist, erteilt die Genehmigung, wenn mit dem Eingriff nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung begonnen oder ein begonnener Eingriff länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.
 9. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten, allgemein durch Standards festzulegen sowie die Höhe der Ersatzzahlung, das Verfahren zur Erhebung und ihre Verwendung zu regeln.
 10. Das Verfahren bei Eingriffen in Natur und Landschaft, denen Entscheidungen von Behörden des Bundes vorausgehen oder die von Behörden des Bundes durchgeführt werden, richtet sich nach § 20 Absatz 3 BNatSchG.
 11. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, entscheiden die Gemeinden über die Belange des Naturschutzes nach § 21 BNatSchG.
- (2) Die Genehmigung für Vorhaben nach Anlage 1 LUVPG kann nur in einem Verfahren erteilt werden, das den dort genannten Anforderungen entspricht.

§ 9

Ungenehmigte Eingriffe

- (1) Bei ungenehmigten Eingriffen hat die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- (2) Ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig, ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Die Anordnung muss innerhalb eines halben Jahres nach Bekanntwerden des Eingriffs erfolgen.

Abschnitt IV

Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft

§ 10

Vorrang des Vertragsnaturschutzes

Die Naturschutzbehörden prüfen, ob bei Maßnahmen zur Durchführung der im Rahmen dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften der Zweck auch durch vertragliche Regelungen erreicht werden kann. Ist dies der Fall, dann sollen vertragliche Regelungen anderen Maßnahmen vorgehen.

Unterabschnitt I

Schutzgebiete

§ 11

Allgemeine Vorschriften für Unterschutzstellungen

- (1) Nationalparke (§24 BNatSchG) werden aufgrund eines Gesetzes errichtet.
- (2) Teile von Natur und Landschaft können durch Rechtsverordnung zum Naturschutzgebiet (§ 12), Naturpark (§ 13), Naturdenkmal (§ 14) oder Artenschutzgebiet (§ 15) erklärt werden.
- (3) Soweit möglich, sollen die geschützten Gebiete in Zonen mit einem dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz untergliedert werden.
- (4) Geschützte Gebiete und Objekte nach den Absätzen 1 und 2 sowie gemäß § 16 einstweilig sichergestellte Gebiete sind kenntlich zu machen.
- (5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Bezeichnungen sowie die nach Absatz 4 vorgeschriebene Kennzeichnung dürfen nur für die nach diesem Abschnitt geschützten Gebiete und Objekte verwendet werden.

§12

Naturschutzgebiete

- (1) Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen
 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist,können durch Verordnung der obersten Naturschutzbehörde zu Naturschutzgebieten erklärt werden.
- (2) Die nach Absatz 1 zu erlassende Verordnung definiert Rechtsfolgen für Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.
- (3) Sonstige Nutzungen in den Gebieten nach Absatz 1 sind zulässig, wenn und soweit sie den Schutzzweck nicht gefährden.

§ 13 Naturparke

(1) Großräumige Gebiete, die

1. zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Artenschutzgebiete enthalten,
2. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzung für die Erholung besonders eignen,

können von der obersten Naturschutzbehörde zu Naturparks erklärt werden.

(2) Die Erklärung nach Absatz 1 hat den Träger des Naturparks, den Umfang seiner Aufgaben sowie die Schutz- und Entwicklungsziele zu bestimmen.

§ 14 Naturdenkmale

(1) Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart, Schönheit oder repräsentativen Bedeutung in einem Landschaftsraum erforderlich ist, können durch Verordnung der unteren Naturschutzbehörde zu Naturdenkmalen erklärt werden.

Soweit es zum Schutz des Naturdenkmals erforderlich ist, kann seine Umgebung mit einbezogen werden.

(2) Als Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des Absatz 1 sind insbesondere Kolke, Quellen, Findlinge sowie alte oder seltene Bäume anzusehen. Als Naturdenkmale können auch Fundstellen der erdgeschichtlichen Pflanzen- und Tierwelt ausgewiesen werden.

(3) Die nach Absatz 1 zu erlassende Verordnung enthält Verbote für Handlungen, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

§ 15 Artenschutzgebiete

(1) Gebiete, die

1. Lebens- und Zufluchtsstätten besonders geschützter oder in Schleswig-Holstein gefährdeter Arten sind und
2. zum Schutz und zur Entwicklung dieser Arten besonderer Maßnahmen bedürfen,

können durch Verordnung der obersten Naturschutzbehörde zu Artenschutzgebieten

erklärt werden.

- (2) Die nach Absatz 1 zu erlassende Verordnung enthält Verbote für Handlungen, die Bestände der zu schützenden Arten beeinträchtigen können.

§ 16

Einstweilige Sicherstellung

- (1) Flächen oder Objekte, deren Unterschutzstellung eingeleitet worden ist, dürfen von der Bekanntmachung der Auslegung an bis zum Inkrafttreten der Verordnung, längstens für zwei Jahre, nicht verändert werden. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung bleibt unberührt.
- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann durch Verordnung eine einstweilige Sicherstellung für die Dauer von längstens zwei Jahren mit dem Inhalt anordnen, dass alle Veränderungen verboten sind, die den Zweck der beabsichtigten Verordnung gefährden. Eine Verlängerung um bis zu zwei Jahre ist zulässig.

§ 17

Verfahren zum Erlass der Schutzverordnungen

- (1) Vor dem Erlass einer Verordnung nach diesem Unterabschnitt sind die Gemeinden, die im voraussichtlichen Geltungsbereich der Verordnung liegen, sowie die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt wird, zu hören. Äußern sie sich nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten, kann die zuständige Naturschutzbehörde davon ausgehen, dass die von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Verordnung nicht berührt werden.
- (2) Der Entwurf der Verordnung ist mit den dazugehörenden Karten für die Dauer eines Monats in den Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern, die im voraussichtlichen Geltungsbereich der Verordnung liegen, öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung haben die genannten Körperschaften mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf ortsüblich bekannt zu machen, dass jedermann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit bei ihnen oder bei der Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlässt, schriftlich oder zur Niederschrift Bedenken und Anregungen vorbringen kann. Soweit Eigentümerinnen oder Eigentümer von Flächen durch eine Verordnung berührt werden, sind diese bei Naturdenkmälern in allen Fällen und ansonsten dann von der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu unterrichten, wenn mehr als zwei Hektar ihres Eigentums betroffen sind.
- (3) Die Naturschutzbehörde prüft die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen, führt einen Erörterungstermin durch und teilt das Ergebnis den Einwendern schriftlich mit.
- (4) Wird der Entwurf der Rechtsverordnung anschließend räumlich oder sachlich erheblich erweitert, so ist das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 zu wiederholen.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn eine Verordnung nach § 16 Absatz 2 erlassen werden soll oder eine bestehende Verordnung nur unwesentlich geändert oder nur dem geltenden Recht angepasst werden soll.
- (6) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 kann vereinfacht und beschleunigt werden, wenn
1. es sich um ein Gebiet oder Objekt handelt, das zu Zwecken des Naturschutzes erworben oder bereitgestellt worden ist,
 2. ein Naturdenkmal betroffen ist.
- (7) Die Abgrenzung eines Schutzgebietes ist in der Verordnung
1. im einzelnen zu beschreiben oder
 2. grob zu beschreiben und zeichnerisch in Karten darzustellen, die
 - a) als Bestandteil der Verordnung im Verkündungsblatt abgedruckt werden oder
 - b) bei Behörden eingesehen werden können. Die Behörden, die in der Verordnung zu benennen sind, haben Ausfertigungen der Karten aufzubewahren.

Die Karten müssen in hinreichender Klarheit erkennen lassen, welche Grundstücke zum Schutzgebiet gehören; bei Zweifeln gelten die Flächen als nicht betroffen.

§ 18

Betreuung geschützter Gebiete

- (1) Die Betreuung der geschützten Gebiete und Objekte obliegt der Behörde, die die Verordnung erlassen hat.
- (2) Die oberste Naturschutzbehörde kann geeigneten Personen auf Antrag in bestimmtem Umfange die Betreuung von Natur- und Artenschutzgebieten übertragen. Die Übertragung ist zu befristen; sie kann widerrufen werden. Ein Anspruch auf Erstattung von Kosten wird durch sie nicht begründet.
- (3) In Naturparken übernimmt die Betreuung der in der Erklärung bestimmte Träger.
- (4) Die oberste Naturschutzbehörde regelt einheitlich Umfang, Inhalt und Finanzierung der Betreuung sowie die Beteiligung der Betreuer bei Maßnahmen, die die Gebiete oder Einzelschöpfungen betreffen.

Unterabschnitt II

Geschützte Biotope und Einzelelemente

§ 19

Geschützte Biotope

- (1) Biotope nach § 30 BNatSchG sollen nicht zerstört oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.
- (2) Die oberste Naturschutzbehörde erlässt eine Verordnung, die
 1. die geschützten Biotoptypen anhand der Standortverhältnisse oder der Vegetation definiert und
 2. die zulässigen und erforderlichen Schutz-, Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen enthält.
- (3) Die obere Naturschutzbehörde führt landesweit eine Biotoptypenkartierung durch und führt sie laufend fort. Die flächenscharf erfassten geschützten Biotope werden den Eigentümern mitgeteilt.

§ 20

Schutzstreifen an Gewässern

- (1) An Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand bis zu 50 m landwärts von der Uferlinie nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden. An den Küsten ist abweichend von Satz 1 ein Abstand von bis zu 100 m landwärts von der Küstenlinie einzuhalten. Bei Steilufern bemessen sich die Abstände landwärts von der oberen Böschungskante des Steilufers.
- (2) Absatz 1 gilt nicht
 1. für öffentliche Häfen,
 2. für bauliche Anlagen, die aufgrund eines Planfeststellungsverfahrens, in Ausübung wasserrechtlicher Erlaubnisse oder Bewilligungen oder zum Zwecke des Küsten- und Hochwasserschutzes errichtet oder wesentlich geändert werden,
 3. für bauliche Anlagen, die aufgrund eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes errichtet oder wesentlich geändert werden oder für bauliche Anlagen, die im Bereich von im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen und nach § 34 des Baugesetzbuches zulässig sind,
 4. für die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten landwirtschaftlichen Betriebes, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.
- (3) Ausnahmen von Absatz 1 können zugelassen werden

1. für bauliche Anlagen, die
 - a) dem Rettungswesen, der Landesverteidigung, dem fließenden öffentlichen Verkehr, der Schifffahrt, der Trinkwasserversorgung, der Abwasseraufbereitung und -entsorgung oder Wirtschaftsbetrieben, die auf einen Standort dieser Art angewiesen sind, dienen oder
 - b) allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägen oder von städtebaulicher Bedeutung sind,
 2. für notwendige bauliche Anlagen, die ausschließlich dem Badebetrieb, dem Wassersport oder der berufsmäßigen Fischerei dienen sowie für räumlich damit verbundene Dienstwohnungen, wenn ständige Aufsicht oder Wartung erforderlich ist,
 3. für kleine bauliche Anlagen, die dem Naturschutz oder der Versorgung von Badegästen und Wassersportlern dienen, sowie für einzelne Bootsschuppen und Stege, insbesondere als Gemeinschaftsanlagen.
- (3) Bei nach den Absätzen 2 und 3 zugelassenen Vorhaben gelten die Vorschriften des 3. Abschnittes (Eingriffe in Natur und Landschaft) entsprechend.

Unterabschnitt III

NATURA 2000

§ 21

Ermittlung und Vorschlag der Gebiete

- (1) Die Gebiete, die der Kommission von der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG zu benennen sind, werden nach den in dieser Bestimmung genannten Maßgaben durch die oberste Naturschutzbehörde ausgewählt.
- (2) Die oberste Naturschutzbehörde informiert die Betroffenen, die Behörden und die öffentlichen Planungsträger sowie die nach § 45 anerkannten Vereine über die ausgewählten Gebiete und schätzt die Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Art. 6 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG entstehen. Sie leitet die Gebietsauswahl und gleichzeitig die Kostenschätzung aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Landesregierung an das für den Naturschutz zuständige Bundesministerium weiter und gibt die Gebietsauswahl einschließlich der Übersichtskarte im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt.
- (3) Für die Ermittlung und den Vorschlag der besonderen Schutzgebiete nach Art. 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG gilt das Verfahren nach den Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 22

Schutzgebietsausweisung, vorläufiger Schutz

- (1) Die im Bundesanzeiger bekannt gemachten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind nach Maßgabe der Art. 2 Absatz 3 und 4 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft i.S. der §§ 12 bis 16 zu erklären. Dies gilt, soweit erforderlich, für die Europäischen Vogelschutzgebiete entsprechend.
- (2) Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Abgrenzungen, insbesondere für prioritäre Lebensraumtypen oder Arten.
- (3) Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
- (4) Die Schutzerklärung unterbleibt, soweit nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.
- (5) Ist ein Gebiet nach § 10 Absatz 6 BNatSchG bekannt gemacht, sind
 1. in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bis zur Schutzerklärung,
 2. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorbehaltlich besonderer Schutzvorschriften nach Absatz 2

alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. In einem Konzertierungsgebiet nach Art. 5 der Richtlinie 92/43/EWG sind die in Satz 1 genannten Handlungen unzulässig, sofern sie zu erheblichen Beeinträchtigungen der in ihm vorkommenden prioritären Lebensraumtypen oder Arten führen können.

§ 23

Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten und Plänen, Ausnahmen, grenzüberschreitende Behördenbeteiligung

- (1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen. Bei Schutzgebieten im Sinne des § 11 Absatz 1 und 2 ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.
- (2) Bei Projekten, die ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen können, muss der Projektträger in den nach den Rechtsvorschriften vorgeschriebenen behördlichen Gestattungs- oder Anzeigever-

fahren alle Angaben machen, die zur Beurteilung der Verträglichkeit des Projektes erforderlich sind.

- (3) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. § 9 gilt entsprechend.
- (4) Abweichend von Absatz 3 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es
 1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.
- (5) Werden von dem Projekt prioritäre Biotop- oder prioritäre Arten betroffen, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 4 Nr. 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die nach Absatz 7 zuständige Behörde zuvor über das zuständige Bundesministerium eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.
- (6) Soll ein Projekt nach Absatz 4 oder Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhanges des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" notwendigen Maßnahmen dem Projektträger aufzuerlegen. Die nach Absatz 7 zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über die jeweilige oberste Landesbehörde sowie das zuständige Bundesministerium über die getroffenen Maßnahmen.
- (7) Die Verträglichkeit des Projektes und die Ausnahmevoraussetzungen werden von der Behörde geprüft, die nach anderen Rechtsvorschriften für die behördliche Gestattung oder Entgegennahme einer Anzeige zuständig ist. Sie trifft ihre Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Ist eine gesonderte Entscheidung der Naturschutzbehörde erforderlich, entscheidet diese über Verträglichkeit und Zulässigkeit.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 finden auf Pläne im Sinne von § 35 BNatSchG entsprechende Anwendung, soweit nicht Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes oder andere Rechtsvorschriften vorgehen.

§ 24

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Die Vorschriften dieses Unterabschnittes gehen in Gebieten von gemeinschaftlicher

Bedeutung und in Europäischen Vogelschutzgebieten anderen Schutzvorschriften vor.

Abschnitt V Artenschutz

§ 25 Allgemeiner Artenschutz

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild wachsende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen, ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
4. Bodenvegetation abzubrennen oder nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Pflanzen- und Tierwelt nachhaltig beeinträchtigt wird,
5. gebietsfremde Tiere auszusetzen oder gebietsfremde Pflanzen außerhalb der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in der freien Natur auszubringen.

(2) Unbeschadet weitergehender Rechtsvorschriften, insbesondere des 4. Abschnitts dieses Gesetzes, ist es verboten,

1. in der Zeit vom 15. März bis 30. September außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und bebauten Grundstücke Bäume, Knicks, wildwachsende Hecken und Gebüsch sowie Röhrichtbestände zu fällen, zu roden, zurückzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beseitigen,
2. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu besteigen oder zu beseitigen.

Von den Verboten sind behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen ausgenommen, die im öffentlichen Interesse nicht zu anderer Zeit oder auf andere Weise durchgeführt werden können. Vom Verbot, Bäume zu fällen, ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung ausgenommen.

- (3) Jedermann ist berechtigt, Beeren, Blumen, Kräuter, Gräser, Zweige, Nüsse und Pilze für den eigenen Bedarf in geringen Mengen zu sammeln, soweit die Arten nicht geschützt sind.
- (4) Das gewerbsmäßige Sammeln nicht geschützter wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere bedarf der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.
- (5) Es wird auf die unmittelbar geltenden Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 39 Absatz 2, 42 bis 50, 52 Absatz 1 bis 8, 53 und 55 BNatSchG) verwiesen.

§ 26

Artenschutzprogramme

- (1) Die obere Naturschutzbehörde erfasst die in Schleswig-Holstein bedeutsamen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten mit ihren wesentlichen Lebensgemeinschaften und Lebensräumen sowie deren Veränderungen und stellt den Gefährdungsgrad fest (Rote Liste der Arten und Ökosysteme).
- (2) Zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Maßnahmen, die dem Schutz und der Entwicklung der Bestände wild lebender Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen inner- und zwischenartlichen Vielfalt dienen, können von der oberen Naturschutzbehörde Artenschutzprogramme erarbeitet werden.

§ 27

Kennzeichnung wildlebender Tiere

Wild lebende Tiere dürfen nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde und nur zu wissenschaftlichen Zwecken gekennzeichnet werden.

§ 28

Tiergehege und Zoos

- (1) Tiergehege im Sinne dieses Gesetzes sind ortsfeste Anlagen, die zur Haltung von Tieren wild lebender Arten in Gefangenschaft bestimmt sind, ausgenommen Anlagen der Fischzucht.
- (2) Zoos sind dauerhafte Tiergehege, in denen lebende Tiere wild lebender Arten zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden. Nicht als Zoo gelten:
 1. Zirkusse,
 2. Tierhandlungen,
 3. Gehege zur Haltung von im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes heimischem Schalenwild oder
 4. Einrichtungen im Sinne von Satz 1, in denen nicht mehr als fünf Tiere anderer wild lebender Arten gehalten werden.
- (3) Die Einrichtung, Änderung und der Betrieb von Tiergehegen bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Tierschutzbehörde. Bei Tiergehegen, in denen besonders oder streng geschützte Arten nach § 10 Absatz 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG gehalten werden sollen, ist das Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde herzustellen.
- (4) Die oberste Naturschutzbehörde bestimmt wesentliche Inhalte, Auflagen, Ausnahmen, Überwachung und Verfahren der Genehmigung durch Verordnung und stellt sicher, dass diese Verordnung der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom

29.März.1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. EG Nr. L 94, S. 24) genügt.

- (5) Die private Haltung von Tieren fremder wildlebender Arten, die Menschen lebensgefährlich werden können, insbesondere von Tieren aller großen Katzen- und Bärenarten, Wölfen, Krokodilen, Riesen- und Giftschlangen und giftigen Gliederfüßern ist unzulässig. Die gewerbliche Haltung dieser Tiere kann durch die obere Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Abschnitt VI

Erholung in Natur und Landschaft

§ 29

Betreten der freien Landschaft

- (1) Jeder darf in der freien Landschaft auf eigene Gefahr Wege aller Art, einschließlich Wegeränder, betreten und mit einem Fahrrad oder Krankenfahrstuhl befahren. Dies gilt nicht innerhalb eingefriedeter Grundstücke. Reiter dürfen Privatwege nur benutzen, wenn sie trittfest oder als Reitweg ausgewiesen sind.
- (2) Gegenstände dürfen nicht in Natur und Landschaft zurückgelassen werden. Die Erholung Dritter in Natur und Landschaft darf nicht gestört und die land- und forstwirtschaftliche Nutzung Bewirtschaftung und Nutzung der Grundstücke nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Für geschützte Flächen gelten die jeweiligen Schutzverordnungen und Anordnungen.
- (4) Gemeinden und Landkreise sollen geeignete und zusammenhängende Wander- und Reitwege ausweisen oder auf ihre Einrichtung hinwirken.

§ 30

Sperrungen von Wegen in der freien Landschaft

Wege, die gemäß § 29 betreten werden dürfen, können mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde befristet gesperrt werden, wenn wichtige Gründe der Bewirtschaftung, des Schutzes der Erholungssuchenden oder des Naturschutzes vorliegen.

§ 31

Gemeingebrauch am Meeresstrand

- (1) Jeder darf den Meeresstrand auf eigene Gefahr betreten und sich dort aufhalten. Das Mitführen kleiner Boote, das Aufstellen von Strandkörben für den eigenen Bedarf, das Rasten und das Mitführen von Hunden sind nur soweit gestattet, wie der allgemeine Badebetrieb nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Geschützte Bereiche dürfen nicht betreten oder beeinträchtigt werden.

§ 32

Sondernutzung am Meeresstrand

- (1) Die obere Naturschutzbehörde kann einer Gemeinde auf Antrag widerruflich das Recht einräumen, einen bestimmten Teil des Meeresstrandes für den Badebetrieb zu nutzen (Sondernutzung). Bei der Einräumung der Sondernutzung ist ein angemessenes Verhältnis zwischen abgabepflichtigem Strand einerseits und abgabefreiem Strand andererseits zu gewährleisten.
- (2) Die oberste Naturschutzbehörde bestimmt Inhalte und Beschränkungen der Sondernutzung sowie das Genehmigungsverfahren durch Verordnung.

§ 33

Zelten und Campen

- (1) Zelte oder sonstige bewegliche Unterkünfte (Wohnwagen, Wohnmobile) dürfen nur auf den hierfür zugelassenen Plätzen aufgestellt und benutzt werden.
- (2) Nichtmotorisierte Wanderer dürfen außer in Nationalparks, Naturschutzgebieten und Artenschutzgebieten abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht zelten, wenn sie privatrechtlich dazu befugt sind und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen. Auf Grundstücken, die zum engeren Wohnbereich gehören, dürfen Zelte und sonstige bewegliche Unterkünfte nur für den persönlichen Gebrauch aufgestellt werden.
- (3) Wer einen Zelt- oder Campingplatz errichtet oder wesentlich ändern will, benötigt die Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.
- (4) Die oberste Naturschutzbehörde bestimmt die Mindestanforderungen an die Ausstattung und den Betrieb von Zelt- und Campingplätzen sowie das Genehmigungsverfahren durch Verordnung.

§ 34

Bootsliegeplätze und Sportboothäfen

- (1) Wer eine Wasserfläche mit Hilfe einer Boje, eines Steges oder einer anderen Anlage als Liegeplatz für ein Sportboot außerhalb eines Hafens benutzen will, benötigt die Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. Anlagen, die vor dem 01. Mai 1973 errichtet wurden, genießen Bestandsschutz. Die oberste Naturschutzbehörde bestimmt die Voraussetzungen, unter denen Genehmigungen erteilt werden können, durch Verordnung.
- (2) Wer einen Sportboothafen errichten oder wesentlich ändern will, benötigt die Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. Die oberste Naturschutzbehörde bestimmt die Mindestanforderungen an die Ausstattung und den Betrieb von Sportboothäfen sowie das Genehmigungsverfahren durch Verordnung.

Abschnitt VII

Förderung des Naturschutzes

§ 35

Ideelle Förderung

Die oberste Naturschutzbehörde bestimmt den Rahmen der Naturpädagogik (§ 6 Absatz 3 Satz 3 BNatSchG) durch Verordnung.

§ 36

Finanzielle Förderung

- (1) Das Land fördert im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Schaffung oder Unterhaltung von Informationseinrichtungen sowie Wege und Zugänge, die gleichermaßen der Förderung der Erholung in Natur und Landschaft als auch dem Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft dienen.
- (2) Den Verpflichtungen gem. § 5 Absatz 2 BNatSchG kommt das Land durch Verwaltungsvorschriften nach.

§ 37

Entschädigung und Härteausgleich

- (1) Eine Entschädigung ist zu gewähren, wenn infolge von Verboten und Geboten aufgrund dieses Gesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes oder aufgrund einer auf diesen Gesetzen beruhenden Verordnung oder Maßnahme eingeschränkt werden müssen,
 1. bisher rechtmäßig ausgeübte Grundstücksnutzungen aufgegeben oder
 2. eine noch nicht ausgeübte Nutzung, die sich nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks objektiv anbietet und auf die der Eigentümer sonst einen Rechtsanspruch hat, unterbunden wird,
 3. Aufwendungen an Wert verlieren, die für beabsichtigte Grundstücksnutzungen in schutzwürdigem Vertrauen darauf gemacht wurden, dass diese rechtmäßig bleiben, oder
 4. die Lasten und Bewirtschaftungskosten von Grundstücken auch in absehbarer Zukunft nicht durch Erträge und andere Vorteile ausgeglichen werden können verpflichtet, dessen Behörde die Rechtsvorschrift erlassen oder die enteignende

und hierdurch die Betriebe oder sonstigen wirtschaftlichen Einheiten, zu denen die Grundstücke gehören, nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Zur Leistung der Entschädigung ist der Träger der öffentlichen Verwaltung verpflichtet, dessen Behörde die Rechtsvorschrift erlassen oder eine Maßnahme nach Satz 1 getroffen hat. Über die Entschädigung ist zumindest dem Grunde nach in Verbindung mit der Verordnung oder Maßnahme zu entscheiden.

- (2) Wird durch Maßnahmen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege dem Eigentümer oder einem anderen Berechtigten ein wirtschaftlicher Nachteil zugefügt, der für den Betroffenen in seinen persönlichen Lebensumständen, insbesondere im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, eine besondere Härte bedeutet, ohne dass nach Absatz 1 eine Entschädigung zu leisten ist, so kann dem Betroffenen auf Antrag ein Härteausgleich in Geld gewährt werden, soweit dies zur Vermeidung oder zum Ausgleich der besonderen Härte geboten erscheint.

Abschnitt VIII

Zuständigkeiten, Organisation, Verbandsbeteiligung, Verfahren

Unterabschnitt 1 Zuständigkeiten, Organisation

§ 38

Oberste Naturschutzbehörde

- (1) Oberste Naturschutzbehörde ist das für den Naturschutz zuständige Ministerium.
- (2) Außer den in diesem Gesetz genannten Fällen ist es zuständig
1. in den Küstengewässern, für die Binnenwasserstraßen des Bundes und auf sonstigen Flächen, die nicht zum Gebiet einer Gemeinde gehören,
 2. für die Ausübung der Fachaufsicht über die obere und unteren Naturschutzbehörden.
- (3) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Verordnung Zuständigkeiten nach diesem Gesetz auf nachgeordnete Behörden übertragen, soweit die Zuständigkeiten nicht in diesem Gesetz geregelt sind.

§ 39

Obere Naturschutzbehörde

- (1) Obere Naturschutzbehörde ist die für den Naturschutz zuständige Landesbehörde.
- (2) Außer in den in diesem Gesetz genannten Fällen ist sie zuständig für
1. die Erarbeitung von fachlichen Planungs- und Entscheidungshilfen für die Naturschutzbehörden,
 2. die Umweltbeobachtung i.S.v. § 12 BNatSchG,
 3. die Erarbeitung von Fachbeiträgen für die Planung anderer Behörden und Stellen, sowie deren Beratung,
 4. die Unterrichtung der Öffentlichkeit in Fragen des Naturschutzes und
 5. die Fortbildung der im Naturschutz tätigen Bediensteten.

- (3) Bedarf ein Vorhaben nach diesem Gesetz neben der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde auch der Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde, so entscheidet diese zugleich über die der unteren Naturschutzbehörde.

§ 40

Untere Naturschutzbehörden

- (1) Untere Naturschutzbehörden sind die Landräte und Bürgermeister der kreisfreien Städte.
- (2) Sie sind zuständig, soweit in diesem Gesetz, dem Bundesnaturschutzgesetz und den Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 41

Gefahrenabwehr

- (1) Die unteren Naturschutzbehörden überwachen die Erfüllung der nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften bestehenden Verpflichtungen und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft.
- (2) Sind Teile von Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden, ordnet die zuständige Naturschutzbehörde die erforderlichen Maßnahmen an. Eine Anordnung, die ein Grundstück betrifft und sich an den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten richtet, ist auch für dessen Rechtsnachfolger verbindlich.
- (3) Die örtlichen Ordnungsbehörden und die Polizei haben die Naturschutzbehörden von allen Vorgängen zu unterrichten, die deren Eingreifen erfordern oder für deren Entscheidung von Bedeutung sein können. Diese Verpflichtung gilt im Verhältnis der unteren Naturschutzbehörden zueinander entsprechend.

§ 42

Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

- (1) Die „Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein“ ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Das Gebiet der Stiftung erstreckt sich auf das Land Schleswig-Holstein. Der Sitz der Stiftung ist Kiel. Die Stiftung führt das kleine Landessiegel.
- (2) Die Stiftung verfolgt den Zweck, nach näherer Regelung der Satzung oder besonderen Weisungen der obersten Naturschutzbehörde
1. vorrangig den Erwerb oder die Anpachtung für den Naturschutz und die Sicherung des Naturhaushalts besonders geeignete Grundstücke in Schleswig-Holstein durch geeignete Träger zu fördern und falls sich entsprechende Träger nicht finden, entsprechende Flächen zu erwerben, langfristig anzupachten und
 2. diese Grundstücke zu pflegen.

Die Zuständigkeiten der Naturschutzbehörden nach diesem Gesetz bleiben unberührt.

- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Die Stiftung kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 Dritter bedienen.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck insbesondere durch Verwendung
 1. ihres Vermögens,
 2. des Stiftungsvermögens,
 3. der Zuwendungen Dritter.
- (5) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Er besteht aus höchstens sieben Mitgliedern, die von der Landesregierung bestellt werden. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (6) Der Vorsitz des Stiftungsvorstandes, die Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung werden durch die Satzung geregelt.
- (7) Die Aufsichtsbehörde ist zum Erlass und zur Änderung der Satzung befugt. Der Stiftungsvorstand ist dazu zu hören. Die Satzung regelt auch Ausnahmen von den Haushaltsbestimmungen nach § 105 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung und lässt zu, dass Grundstücke von anderen geeigneten Trägern verwaltet werden.
- (8) Im Falle des Erlöschens der Stiftung hat das Land Schleswig-Holstein das ihm zufallende Vermögen im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.

Unterabschnitt 2 Vereine

§ 43 Anerkennung von Vereinen

- (1) Die Anerkennung von Vereinen unter den Bedingungen des § 60 Absatz 1 BNatSchG sowie die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung spricht die oberste Naturschutzbehörde aus. Sie macht die anerkannten Vereine im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt. Die Anerkennung ist auf sechs Jahre zu befristen.
- (2) Für den Zusammenschluss von Vereinen (Landesnaturschutzverband) gelten Absatz 1 und § 45 entsprechend.

§ 44 Mitwirkung von Vereinen

Mitwirkung und Rechtsbehelfe gem. § 43 Absatz 1 anerkannter Vereine richten sich nach §§ 60 Absatz 2 und 61 BNatSchG.

Abschnitt IX Besondere Verfahrensvorschriften

§ 45 Duldungspflicht

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach diesem Gesetz, dem Bundesnaturschutzgesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Vorschriften zu dulden. Soweit durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die zulässige wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks erheblich beeinträchtigt werden kann, setzt die Duldungspflicht eine Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde voraus.
- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde soll den Duldungspflichtigen Gelegenheit geben, die vorgesehene Maßnahme selbst durchzuführen. Macht der Duldungspflichtige hiervon keinen Gebrauch, hat die Behörde ihm bekannt zu geben, von wem und wann die Maßnahme durchgeführt wird.
- (3) Für unaufschiebbare Maßnahmen bei Gefahr im Verzug kann vom Verfahren nach Absatz 1 Satz 2 abgesehen und die Duldungsanordnung nach Absatz 1 Satz 2 nachgeholt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt.
- (4) Entschädigung und Härteausgleich richten sich nach den Bestimmungen des § 37.

§ 46 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Soll- oder Regelvorschriften dieses Gesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen und fortgeltenden Rechtsvorschriften kann die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn sich dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren lässt und auch keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen. Das gleiche gilt, wenn in den genannten Vorschriften Ausnahmen vorgesehen sind, ohne dass die Voraussetzungen für die Erteilung näher festgelegt sind.
- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann auf Antrag von den Verboten und Geboten der in Absatz 1 genannten Vorschriften Befreiung gewähren, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist,
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde

oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
§ 62 BNatSchG ist zu beachten.
- (3) Auf die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen finden die Bestimmungen des 3. Abschnittes über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

§ 47

Verwaltungsvereinfachende Vorschriften

- (1) Die oberste Naturschutzbehörde kann für bestimmte Fälle, in denen dieses Gesetz ihre Zustimmung oder ihr Einvernehmen oder die Beteiligung der oberen Naturschutzbehörde vorsieht, durch Verwaltungsvorschrift festlegen, dass die Beteiligung nicht erforderlich ist.
- (2) Eine Genehmigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den auf seiner Grundlage erlassenen und fortgeltenden Rechtsvorschriften ist nicht erforderlich für Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, soweit diese in Schutzverordnungen gemäß den Bestimmungen des 4. Abschnitts oder Handlungsrichtlinien und Landschaftspflegeplänen nach näherer Bestimmung des Schutzzwecks oder Empfehlungen der oberen Naturschutzbehörde zugelassen sind.

Abschnitt X

Ordnungswidrigkeiten

§ 48

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne dass ihm eine Ausnahme oder Befreiung erteilt worden ist, gegen die Bestimmungen der §§ 7, 9, 19, 20, 27 bis 35, 47 verstößt.

§ 49

Zusammentreffen mit Straftaten

Ist eine Zuwiderhandlung nach § 52 gleichzeitig eine Straftat, so wird nur das Strafgesetz angewendet; die Handlung kann jedoch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn eine Strafe nicht verhängt wird.

§ 50
Höhe der Geldbuße

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 51
Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach diesem Gesetz begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

Abschnitt XI
Übergangs- und Schlussvorschrift

§ 52
Kostenfreiheit, Erstattung von Auslagen

- (1) Für Entscheidungen über behördliche Gestattungen wird eine Kostenerstattung nicht erhoben, soweit sie gemäß einer Verordnung nach dem 4. Abschnitt entweder für Schutz- und Pflegemaßnahmen oder für eine ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung erforderlich werden.
- (2) Soweit die Naturschutzbehörden aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen Gebührenfreiheit genießen, sind für diese Amtshandlungen keine Auslagen zu erstatten.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Günther Hildebrand
und Fraktion